

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Freitag, 11. Januar 2013

§ 348 Gesetz über die Standortförderung

(Berichte Regierungsrat, 6.11.2012; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 13.12.2012)

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionspräsident, erläutert die Begriffe. Bisher bedeutete „Wirtschaftsförderung“ materielle oder immaterielle Unterstützung in einer bestimmten Region für Industrie und Gewerbe durch die harten Faktoren wie Infrastruktur, Steuern, Gebühren usw. Nachdem die weichen Faktoren wie Wohnqualität, Bildungs- und Freizeitangebote an Bedeutung gewinnen, wird von einer in drei Bereiche aufgeteilten „Standortförderung“ gesprochen. Unter „Standortentwicklung“ wird das Bemühen um attraktive, nachhaltige Rahmenbedingungen verstanden. Bei der Standortwahl sind hohe Ansprüche zu befriedigen. Es werden verschiedene Angebote geprüft, und boden- sowie entwicklungspolitische Massnahmen sind bedeutungsvoll. Die „Bestandespflege“ widmet sich den ansässigen, das Rückgrat der Wirtschaft bildenden Betrieben; die neue Raumplanung liess erkennen, wie deren Entwicklungsmöglichkeiten wenig Beachtung geschenkt worden war. Trotz gutem Netzwerk lässt sich aber Arbeitsplatzabbau nicht verhindern, wie das Beispiel Electrolux zeigt, zu der seit je sehr gute Kontakte bestanden. Die „Standortpromotion“ beinhaltet Öffentlichkeitsarbeit, die nötig ist, um sich mit konkurrierenden Standorten messen zu können. Die Standortförderung ist eher kantonale Aufgabe, während den Gemeinden (nicht mehr „Regionen“) insbesondere die Wohnortförderung zusteht. Wichtig bleiben aber die vor allem dem Kanton obliegenden Abstimmung und Koordination mit allen möglichen Partnern in dieser typischen Verbundaufgabe: Fachliche und politische Ebenen sollen sich regelmässig austauschen. – Die engagierten Diskussionen in der Kommission führten zu einigen Klärungen. Von der Forderung nach einem Wirksamkeitsbericht wurde abgesehen, weil im Amtsbericht Rechenschaft abgelegt wird und die Erfolge schwierig zu messen sind.

F. Luchsinger beantragt namens der einstimmigen Kommission Zustimmung zu ihren Anträgen und dankt allen an der Vorbereitung Beteiligten für die gute Sitzung.

Hans-Heinrich Wichser, Braunwald, Kommissionsmitglied, setzt sich für die SVP-Landratsfraktion zu Gunsten des Eintretens ein und kündigt Anträge zu den Artikeln 10 und 11 an. – Das neue, schlanke Gesetz soll es ermöglichen, neue Unternehmen in den Kanton zu bringen. Der einheimischen Wirtschaft und deren kleineren und mittleren Unternehmen ist aber ebenfalls Beachtung zu schenken; jede im Kanton bleibende Firma muss nicht mit viel Aufwand zu ersetzen versucht werden. – Die Fraktion störte sich am zu schlanken Kommissionsbericht. Es muss ja kein Papiertiger sein, aber einige Fragezeichen weniger und einige Ausführungen mehr hätten der Vorlage gut getan.

Benjamin Mühlemann, Mollis, Kommissionsmitglied, ist namens der FDP-Landratsfraktion für Eintreten. – Die Wirtschaftsförderung ist neu auszurichten, resp. das Gesetz hat sie, als zu einem Bereich der Standortförderung geworden, einzubeziehen. Es geht nicht mehr nur darum, einen Bankkredit zu verbürgen oder Darlehen für neue Maschinen zu gewähren oder um Arbeitsplätze zu schaffen. Es geht auch um die Förderung von Wohn-, Bildungs- und Freizeitangeboten. Dem wird das neue Gesetz gerecht, obschon es sehr programmatisch ausgerichtet ist und eher wenig Fassbares aussagt. Es definiert aber Grundsätze, setzt Leitplanken und lässt dennoch Freiraum. In der Praxis wird Standortförderung bereits betrieben, ja die Zusammenarbeit Kanton/Gemeinden ist vorbildlich; Standortentwicklung, Bestandpflege, Promotion geschehen gemeinsam. Es wird nach dem der Kommission vorgestellten Kooperationskonzept vorgegangen, man tauscht sich auf der strategischen und operativen Ebene aus, verfolgt gemeinsame Ziele. Das Standortförderungsgesetz bietet den Rahmen, mehr Regeln braucht es nicht.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* dankt der Kommission, insbesondere ihrem Präsidenten, für die gute Diskussion, welche die Vorlage positiv beeinflusste. – Das schlanke, offen formulierte Gesetz gibt den Rahmen für die ausgeübten Tätigkeiten und damit die gesetzliche Grundlage für die Standortentwicklungsstrategie, die dem Bericht zur Information beigelegt war. – Der Regierungsrat ist mit den Kommissionsanpassungen einverstanden.

Detailberatung

Art. 8 Abs. 1 Bst. f; Aufruf zur Vorsicht

This Jenny, Glarus, bittet darum, beim Verbürgen von Krediten und dem Gewähren von Darlehen und Zinskostenbeiträgen Vorsicht walten zu lassen und kritisch zu sein. Grundsätzlich sind dafür die Banken zuständig. Sagen diese nein, stimmt in aller Regel etwas nicht; dann sind Management oder bisher Geleistetes ganz genau zu prüfen, und es ist genau hinzuschauen. – Zu bisherigen Erfolgen und Misserfolgen gibt es keine Auskunft. Immerhin scheint es zu Verlusten gekommen zu sein. – Standortförderung wird hin und wieder falsch verstanden, was dazu führen kann, dass Unternehmen gestützt werden, welche jenen, die ihre Aufgaben stets erfüllten, Aufträge wegnehmen und nach zwei Jahren wieder verschwinden.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* entgegnet, die Finanzbeihilfen stünden völlig im Hintergrund. Beim Erlass des Gesetzes von 1978 ging es noch um einzelbetriebliche Förderung, um den Strukturwandel weg von der Textilindustrie zu fördern. Seit zehn Jahren gehen kaum mehr Gesuche um Bürgschaften, Darlehen, Zinskostenbeiträge ein, sondern es fand eine Verlagerung zu Steuererleichterungen statt, welche aber im Steuergesetz geregelt sind. Vermutlich war die Wirtschaftsförderung bei einem vom Vorredner erwähnten Fall nicht einmal involviert. – 1978 wurde ein Fonds von 6 Millionen Franken vorgesehen: 3 Millionen Franken aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds, weitere 3 Millionen Franken hätten bei Bedarf bei den Platzbanken von Glarus bezogen werden dürfen. Nun sind von den 3 immer noch 2,4 Millionen Franken vorhanden. In erster Linie waren immer die Banken gefragt. Kantonsbürgschaften wurden gewährt, um bessere Zinskosten zu erhalten. Der bescheidene Verlust ist der guten Vorarbeit der Wirtschaftsförderungskommission zu verdanken, die als Standortförderungskommission weiterhin die Gesuche beurteilen wird. – Die Wirkung wurde geprüft, ergab aber ein diffuses Bild. Die Instrumente der Finanzbeihilfe stehen nicht im Vordergrund. Mit ihnen wird weiterhin sehr zurückhaltend umgegangen werden, wie es sich seit 1978 bewährte. Das Standortförderungsgesetz kann denn auch als ordnungspolitisch vergleichsweise sehr zurückhaltend bezeichnet werden.

Art. 10; neuer Buchstabe d zu Gunsten von Rückforderungen

Toni Gisler, Linthal, stellt den von der SVP-Landratsfraktion angekündigten Antrag. Artikel 10 soll um Buchstabe *d* erweitert werden: „(Finanzhilfen werden mit Zins rückgefordert, wenn) *juristische oder natürliche Personen, welche Fördergelder des Kantons erhalten haben, diesen während der ersten fünf Jahre nach Erhalt der Finanzhilfe verlassen.*“ – Das kurz gefasste Standortförderungsgesetz ist gut leserlich. Um den Nutzen, den es bringen soll, lässt sich streiten. Im Gesetz ist bezüglich der finanziellen Fragen eine klare Leitplanke zu setzen. Der 2,4 Millionen Franken enthaltende Fonds kann die Erhaltung von lebensfähigen und für den Kanton und die Gemeinden wichtigen Betrieben gewährleisten, sowie die Ansiedlung von neuen, wirtschaftlich interessanten Betrieben fördern sowie der Erhaltung von bestehenden und der Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen. Es ist äusserst wichtig, dass Firmen, welche von Unterstützungsbeiträgen profitierten, im Kanton bleiben, Steuern bezahlen und ihren Teil zum wirtschaftlichen Leben beitragen. Deshalb sollen vom Kanton unterstützte Unternehmen, welche den Kanton in den ersten fünf Jahren nach Erhalt der Gelder verlassen, den Beitrag samt Zins zurückzahlen müssen. Dies ist weder stossend noch übertrieben; wer unterstützt, bestimmt die Bedingungen. Fünf Jahre sind angemessen, persönlich bevorzugte der Redner eine längere Frist. Doch sind von Anfang an zu Gunsten der Staatskasse und zum Wohl der Wirtschaft klare Regeln zu setzen.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* will bei der Regierungsversion bleiben. Buchstabe *a* erlaubt Bedingungen und Auflagen, was die gestellte Ergänzung unnötig macht. Eine fixe Leitplanke vermag nicht allen der sehr unterschiedlichen Fällen gerecht zu werden. Auf Antrag der Fachkommission kann die Regierung den Gesuchstellenden Bedingungen auferlegen. Es soll in der Verantwortung dieser beiden Gremien bleiben, was in welchem Fall bei welchem Instrument zu erfüllen ist.

This Jenny erachtet es als problemlos, einem Unternehmen, dem Mittel oder Vergünstigungen gewährt werden, die Bedingungen deutlich zu machen. Es darf ihm gesagt werden, dass es, sollte es den Kanton unter Verdankung der geleisteten Dienste vor Ablauf von fünf Jahren verlassen, eine Rückerstattungspflicht zu erfüllen hätte. Das stellt keinen Affront gegen die Regierung dar und hat nichts mit Flexibilität zu tun; die Kommission mag an eine solche Regelung nicht gedacht haben. Es gab Fälle in denen Unterstützte und von Steuererlassen Profitierende ihre Firma ins Ausland verkauften; das kann nicht Sinn und Geist der Vorgabe sein. Eine Frist von fünf Jahren stellt das absolute Minimum dar und entspricht eigentlich lediglich einer normalen Anstandspflicht. – Buchstabe *d* ist aufzunehmen.

Fridolin Luchsinger erklärt, die Kommission habe dieses Thema diskutiert. Es wurde bestätigt, bei Steuererleichterungen würden bereits Rückforderungen unabhängig von einer Jahresvorgabe gestellt. Dabei handle es sich um keine bedeutenden Beträge. Zu Finanzhilfen waren keine Fälle greifbar. Auf das Nennen einer Frist kann deshalb verzichtet werden.

Rolf Hürlimann, Schwanden, meint, es sei Handhabung mit und ohne Buchstabe *d* möglich. Dessen Formulierung wäre jedoch sprachlich anzupassen, z.B. „wenn der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren den Kanton verlässt“. Materiell aber wäre noch „mindestens“ beizufügen, weil eine länger dauernde Frist, z.B. für zehn Jahre, vorzuschreiben möglich sein sollte. – Der Inhalt ist zuhanden der zweiten Lesung zu präzisieren.

Auf Anfrage des *Vorsitzenden* erklären sich *Toni Gisler* und *Fridolin Luchsinger* mit diesem Vorschlag einverstanden, sofern der Antrag im Grundsatz angenommen wird.

Abstimmung: Ein Buchstabe *d* ist grundsätzlich aufzunehmen. – Er ist zuhanden der zweiten Lesung zu präzisieren.

Art. 11; Klärung Richtplanung

Fridolin Staub, Bilten, beantragt eine Ergänzung von Artikel 11: „Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der *kantonalen* Richtplanung, der kommunalen Entwicklungsprozesse sowie die Zonenplanung auszurichten.“ Es ist zu klären, um welche Richtplanung es sich handelt und welche Pläne in welcher Reihenfolge zu berücksichtigen sind. Momentan befinden sich jene der Gemeinden in Bearbeitung.

Der *Vorsitzende* stellt allgemeines Einverständnis dafür fest; der Antrag Staub ist akzeptiert.

Art. 14; kein Bericht am Ende der Legislatur

Renata Grassi Slongo, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SP-Landratsfraktion unter Artikel 14 einen Absatz 4 einzufügen: „⁴ Der Regierungsrat erstellt am Ende der Legislatur einen Bericht zuhanden des Landrates.“ – Über den Amtsbericht hinausgehende Berichterstattung über die Standortförderung und die Verwendung des Standortförderungsfonds ist an Betracht des sehr schlanken Gesetzes je Legislatur notwendig und wichtig. Zu Gunsten politischer Diskussion ist ersichtlich zu machen, was gestützt auf die Vorgaben dieses Gesetzes unternommen wird. Beim Tourismusfonds wird dies bereits so gehandhabt, und auch das nachfolgende Traktandum zur „Greater Zurich Area“ (GZA), in dem es um 59'000 Franken geht, stellt ein gutes Beispiel der Berichterstattung dar. Die Beiträge an die Standortförderung werden im Budget eingestellt, ohne darüber ausdrücklich Bericht zu erstatten. Nur bei Erhöhung des Verpflichtungskredites im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik (Art. 8 Abs. 2) würde dem Landrat Antrag gestellt. – Damit wird, um zu hohen Ressourcenaufwand und externe Vergabe zu verhindern, kein periodischer Bericht über die Erfolgswirksamkeit beantragt, wie dies die Kommission diskutierte.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* erinnert an die dazu geführte Diskussion in der Kommission. Sie und die Regierung wehren sich gegen die immer mehr werdenden Berichte und erinnert an die vom Landrat geforderte Effizienzanalyse, mit dem Ziel von Personaleinsparungen. Der Aufwand für Berichtverfassungen ist nicht zu unterschätzen. – Ein grosser Teil der Standortförderungsmassnahmen besteht aus Kantonsmarketing, Unternehmerförderung usw. Dazu gibt das Budget jährlich Auskunft, und es können in diesem Zusammenhang detailliertere Angaben angefordert werden. Wäre der Fonds zu öffnen, müsste ebenfalls an den Landrat gelangt werden. Zudem sind dem Amtsbericht die wichtigsten Informationen zu entnehmen. Zu Gunsten möglichst effizienter Arbeit ist vom Auferlegen zusätzlicher Berichtgabe abzusehen. – Bei der Tourismusförderung kann alle vier Jahre ein Rahmenkredit abgeholt werden, wozu es einen Bericht braucht. Bei der Standortförderung hingegen wird mit dem Budget Bericht und Antrag gestellt. Dafür zusätzliche personelle Mittel zu binden ist unnötig; Arbeit an der Front bringt mehr.

Hans Peter Spälti, Netstal, erachtet Antragstellung über die eigenen Kompetenzen hinaus als selbstverständlich. Wird aber über Mitgliedschaften, wie die GZA Bericht erstattet, soll dies ebenso bezüglich der eigenen Tätigkeiten zu Gunsten des ureigenen Interesses an der Kantonsentwicklung geschehen, aus Gründen der Effizienz nur einmal je Legislatur. Zusammenfassende Rechenschaftsablage und darüber eine politische Diskussion zu führen ist richtig. Im Amtsbericht Enthaltene muss immer separat aufgenommen und innerhalb dessen Beratung eingebracht werden, sonst geht es schlank durch. Der Wechsel von der Wirtschafts- zur Standortförderung rechtfertigt verpflichtende Berichterstattung einmal in vier Jahren, um darüber eine Auseinandersetzung führen zu können, um z.B. festzustellen, dass die Entwicklung in die falsche Richtung geht, oder um andere Vorstellungen einzubringen. – Es geht keineswegs darum, die Verwaltung mit Arbeit zu versehen.

Fridolin Luchsinger widerspricht. Trifft die Argumentation des Vorredners zu, könnte auf den Amtsbericht verzichtet werden. Braucht es jemanden, der in ihm als falsch Festgestelltes

aufnimmt, kann dies immer nur der Landrat sein, hat doch dieser die Pflicht den Amtsbericht genau durchzusehen. Wird dabei etwas festgestellt, was der Besprechung bedarf, ist sofort zu reagieren. – Es kann bei der Kommissionsfassung geblieben werden.

Abstimmung: Der Antrag Grassi Slongo wird mit 31 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.